

	Autonome Provinz Bozen – Südtirol	Provincia autonoma di Bolzano - Alto Adige
Inhalt Contenuto	Umweltvorbericht zur Feststellung der SUP-Pflicht im Sinne des LG. Nr. 17 vom 13.10.2017 für den Anhang 5 zum „Landschaftsleitbild Südtirol“ Übergangsbestimmungen betreffend die Regelungen verschiedener Bautätigkeiten in Natur und Agrargebieten Rapporto ambientale preliminare per la VERIFICA DI ASSOGGETTABILITÀ A VAS ai sensi della L.P. n. 17 del 13.10.2017 per l'allegato 5 alle "Linea guida natura e paesaggio Alto Adige" Norme transitorie riguardanti le disciplina di varie attività edilizie sulle superfici naturali e agricole	
Auftraggeber Commitente	AUTONOME PROVINZ BOZEN Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Amt für Landschaftsplanung Landhaus 11, Rittner Straße 4 39100 Bozen	Provincia autonoma di Bolzano - Alto Adige Ripartizione Natura, Paesaggio e Sviluppo del territorio Palazzo 11, via Renon 4 39100 Bolzano
Bearbeitung Elaborazione	 ARGENATURA Mag/Dott.ssa Kathrin Kofler Preyweg 13 via Prey 39052 Kaltern / Caldaro	
Unterschrift Firma		
Datum Data	28.02.2023	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Anhang 5 zum Landschaftsleitbild	3
3	Methodik und Aufbau des Umweltvorberichts.....	5
4	Screening	7
4.1	Verträglichkeit mit relevanten übergeordneten Plänen und Programmen	7
4.2	Relevante Umweltprobleme für den Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirols	9
4.2.1	Prüfschritt 1: Irrelevanzkriterien	9
4.2.2	Prüfschritt 2: Umwelterheblichkeitsprüfung	10
5	Nicht-technische Zusammenfassung	20
6	Riassunto non tecnico	21
7	Anhang.....	22
7.1	Verwendete Arbeitsgrundlagen und Leitlinien	23
7.2	Allgemeine Prüfredeln	23
7.3	Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. Irrelevanzkriterien:	24
7.4	Prüfredeln Ursachen für Auswirkungen sowie Schutzgüter und Schutzinteressen	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung hat eine Vorlage zur Anpassung der Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften der Landschaftspläne an das Gesetz „Raum und Landschaft“ (Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9) ausgearbeitet, welche im Beschluss der Landesregierung Nr. 822 vom 08/11/2022 festgehalten sind. Die Anpassung der Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften der Landschaftspläne sind im Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirol festgehalten.

Gemäß Landesgesetz Nr. 17/2017 ist ein Screening (Umwelterheblichkeitsprüfung) des Verfahrens zur Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol notwendig, um festzustellen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Das Screening bietet die Möglichkeit, anhand eines reduzierten Kriterienkataloges zu prüfen, ob beeinträchtigende Auswirkungen auf die Umwelt bestehen könnten.

Für diese Prüfung müssen zumindest die „Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltwirkungen von Plänen und Programmen“ des Anhangs II der SUP-Richtlinie (RICHTLINE 2001/42/EG- ANHANG II) herangezogen werden, wobei im vorliegenden Fall vor allem die Kriterien unter Punkt 1 ausschlaggebend sind:

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie beeinflusst;
 - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
 - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirol

Der Umweltvorbericht bezieht sich auf den Anhang 5 des Landschaftsleitbilds Südtirols, welcher 11 Artikel zur Anpassung der Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften der Landschaftspläne an das Gesetz „Raum und Landschaft“ enthält.

Die Aktualisierung und Anpassung der einzelnen Landschaftspläne Südtirols wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In der Landschaftsplanung fehlen derzeit Regelungen für einige Bautätigkeiten in Natur- und Agrarflächen, weshalb der landesweit geltende Fachplan „Landschaftsleitbild Südtirol“ mit den im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden soll. Laut Artikel 46 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 legt das Landschaftsleitbild verbindliche Mindestvorgaben für die Landschaftspläne fest, wobei im Zuge der Anpassung der einzelnen Landschaftspläne für die im Anhang enthaltenen Bautätigkeiten lediglich Regelungen mit einer Einschränkung der derzeitigen Bestimmungen festgelegt werden können. Die spezifischen Nutzungsvorschriften, die in Bezug auf die Landschaftsgüter laut Artikel 11 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 festgeschrieben werden, wie jene für den Nationalpark Stilfserjoch, sind durch die gegenständliche Ergänzung des Landschaftsleitbilds nicht berührt, sofern sie restriktiver sind.

Nachfolgend sind die einzelnen zu überprüfenden Artikel aufgelistet:

Art. 1 Technische Infrastrukturen

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Infrastrukturnetze in den urbanistischen Planungsinstrumenten eingetragen sind, ist in den Natur- und Agrargebieten die Errichtung der damit zusammenhängenden technischen Bauten im notwendigen Ausmaß für die Erbringung von öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Diensten gestattet. Sofern der Landschaftsplan keine spezifischen Einschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Bauten vorsieht, ist weiters die Errichtung von Leitungen und der damit zusammenhängenden technischen Bauten zulässig, die der Unterverteilung dienen.

Art. 2 Vermeidung von Bodenversiegelung

(1) Mit dem Ziel der Vermeidung von Bodenversiegelung in den Natur- und Agrarflächen sind Wege, ausgenommen Zufahrtswege zu ganzjährig bewohnten Gebäuden und zu Betrieben, und Zubehörsflächen von Gebäuden mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen. Artikel 4 Absatz 7 Buchstaben b), f), g), h), i), k) und m) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 7. Mai 2020, Nr. 17 gilt auch außerhalb der Siedlungsgebiete.

Art. 3 Wiederaufbau und Verlegung von Gebäuden

- (1) Im Landwirtschaftsgebiet, im Wald, im Weidegebiet und alpinen Grünland und auf der bestockten Wiese und Weide sind Maßnahmen zum Wiederaufbau von Gebäuden nur dann gestattet, wenn sie zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages die wesentlichen Elemente wie Umfassungsmauern, horizontale Strukturen und Teile der Dacheindeckung aufweisen.
- (2) Gebäude, die durch Naturereignisse oder Katastrophen zur Gänze oder teilweise zusammengebrochen oder zerstört wurden oder Gegenstand einer Abbruchverfügung wegen Einsturzgefahr sind, dürfen wiedererrichtet werden, sofern die ursprüngliche rechtmäßig bestehende Größe und Struktur festgestellt werden kann und die Wiedererrichtung innerhalb von zehn Jahren ab dem Schadensereignis oder dem Abbruch beantragt wird.
- (3) Im Landwirtschaftsgebiet sowie im Wald darf bei Abbruch und Wiederaufbau sowie Verlegung von Gebäuden die maximale überbaute Fläche die bestehende um nicht mehr als 30 % überschreiten. Allfällige Abweichungen hiervon müssen begründet sein. Im Falle der Errichtung von neuen Gebäuden wird empfohlen, dass die maximale überbaute Fläche die minimale nicht um mehr als 30 % überschreitet. Die minimale überbaute Fläche ergibt sich aus der verbaubaren oberirdischen Baumasse dividiert durch die höchstzulässige mittlere Gebäudehöhe. Die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Im Weidegebiet und alpinem Grünland sowie auf der bestockten Wiese und Weide darf bei Abbruch und Wiederaufbau sowie Verlegung von Gebäuden die maximale überbaute Fläche des Bestandes nicht überschritten werden.

Art. 4 Unterirdische Baumasse

(1) Die Errichtung unterirdischer Baumasse im Weidegebiet und alpinem Grünland ist zulässig, sofern sie die überbaute Fläche des Gebäudes nicht überschreitet. Im Landwirtschaftsgebiet kann sich die unterirdische Baumasse zusätzlich zur Errichtung derselben auf der überbauten Fläche des Gebäudes auf eine anschließende zweimal so große Fläche ausdehnen.

(2) Die unterirdische Baumasse darf nur einen Nebenzweck zum Gebäude erfüllen; bei Bauten in Hanglage kann die unterirdische Baumasse unter Beachtung der Hygienebestimmungen auch dem Hauptzweck dienen, sofern sie eine bauliche Einheit mit der oberirdischen Baumasse bildet.

Art. 5 Energiebonus

(1) Im Landwirtschaftsgebiet ist die Inanspruchnahme des Energiebonus im Rahmen der von der Landesregierung hierfür gemäß Artikel 21 Absatz 3 des LG 9/2018 in Ergänzung der für Mischgebiete geltenden Regelung erlassenen Richtlinien gestattet.

Art. 6 Wirtschaftsgebäude

(1) Für die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Landwirtschaftsgebiet muss der/die Antragsteller/in im Eigentum über eine Mindestfläche von 10.000 m² für den Ackerbau und die Grünlandbewirtschaftung oder über eine intensiv genutzte Mindestfläche von 3.000 m² für den Anbau von Obst, Wein, Gemüse, Kräuter und dergleichen verfügen.

Art. 7 Mindestgebäudeabstand

(1) An Hofstellen im Sinne von Artikel 12 des D.LH. vom 07.05.2020, Nr. 17 sowie bei Wirtschaftsgebäuden im Weidegebiet und alpinem Grünland gilt zwischen den Gebäuden sowie Stützmauern ein Mindestgebäudeabstand von drei Metern, sofern nicht angebaut wird.

Art. 8 Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben

(1) Vorbehaltlich einschränkender Bestimmungen im Landschaftsplan ist im Landwirtschaftsgebiet sowie im Weidegebiet und alpinem Grünland die Erweiterung von bestehenden gastgewerblichen Betrieben gemäß den von der Landesregierung im Sinne des Artikels 35 des LG 9/2018 genehmigten Richtlinien gestattet, sofern die maximale überbaute Fläche im Landwirtschaftsgebiet 30% und im Weidegebiet und alpinen Grünland 20% der ursprünglichen überbauten Fläche nicht überschreitet.

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte durch die angestrebte Maßnahme, ist eine Erweiterung bestehender gastgewerblicher Betriebe, gemäß der angeführten Richtlinien, ausschließlich nach Erstellung eines Durchführungsplanes laut Artikel 57 des LG 9/2018 zulässig.

Die Vergrößerung der versiegelten freien Zuhörsflächen ist nicht gestattet.

Art. 9 Wildfutterstellen, Jagdansitze und Wasserspeicher

(1) Im Wald ist die Errichtung von Wildfutterstellen und Jagdansitzen mit einer Nutzfläche von höchstens 4 m² sowie von Wasserspeichern für die Beregnung und Trinkwasserversorgung mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5.000 m³ mitsamt den diesbezüglichen technischen Anlagen in Übereinstimmung mit Artikel 4, Absatz 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Juli 2000, Nr. 29 (Durchführungsverordnung zum Forstgesetz) gestattet.

Art. 10 Almgastwirtschaft

(1) In den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LG 9/2018, in Natur- und Agrarflächen laut Artikel 13 bestehenden Gebäuden von Gemeinde-, Fraktions- und Interessentschaftsalmen, ausgenommen Stall und Stadel, ist die gastgewerbliche Tätigkeit in Form von Almgastwirtschaft zulässig. Dies setzt voraus, dass es sich um eine Alm handelt, die in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Almgastwirtschaft tatsächlich beweidet wurde, und dass die Alm mit einer Besatzdichte von mindestens 0,2 GVE/ha während mindestens 60 Tagen im Jahr bewirtschaftet wird.

Art. 11 Bienenhäuser und Lehrbienenhäuser sowie Holzlagerplätze, Holzlagerplätze mit Flugdächern und Holzhütten

(1) Vorbehaltlich einschränkender Bestimmungen im Landschaftsplan ist im Landwirtschaftsgebiet und im Wald die Errichtung von Bienenhäusern und Lehrbienenhäusern sowie von Holzlagerplätzen, Holzlagerplätzen mit Flugdächern und Holzhütten entsprechend den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien zulässig.

(2) Im Weidegebiet und alpinem Grünland ist lediglich die Errichtung von Holzhütten bei Wohngebäuden entsprechend den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien zulässig.

3 Methodik und Aufbau des Umweltvorberichts

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird gemäß Richtlinie 2001/42/EG (in der Folge: SUP-Richtlinie) in ihrer Durchführung als Prozess mit mehreren Phasen verstanden, die in einzelne, aufeinander folgende Schritte gegliedert sind. In der Phase des Screenings erfolgt die Feststellung der SUP-Pflicht, bevor es zu den nächsten Schritten, dem Scoping (Festlegung des Untersuchungsrahmens) und der Ausarbeitung des Umweltberichts kommt.

Im Rahmen des Screenings werden die Artikel des Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirol daraufhin überprüft, ob sie generell geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen zu entfalten. Die möglichen und potenziellen Umweltauswirkungen werden im Screening untersucht und im Umweltvorbericht verbal beschreibend bewertet.

Als Gegenstand des Screenings kommen vorrangig die Merkmale der Pläne und Programme, wie sie in Anhang II der SUP-RL als Kriterien genannt sind, zu tragen. Dabei gelten für die Strategische Umweltprüfung folgende gesetzliche Grundlagen:

- Landesgesetz Nr. 17/2017 über Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte,
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Der räumliche Geltungsbereich des Screenings erstreckt sich über die gesamte Autonome Provinz Bozen Südtirol. Betroffen sind folgende Widmungskategorien der Landschaftspläne im Sinne des Artikels 13, L.G. 9/2018:

- Landwirtschaftsgebiet;
- Wald;
- bestockte Wiese und Weide;
- Weidegebiet und alpines Grünland;

Die Untersuchungsmethode folgt der von A. SOMMER erstellten Studie "Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen - Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen, Hrsg.: Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/1, Wien, 2002" sowie dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung (2011) der Fachabteilung 13B / Bau- und Raumordnung Steiermark, welche auf die Studie von Sommer (2002) aufbaut. Das Screening erfolgt in einem 2-stufigen Ablauf:

Prüfschritt 1:

1.1 Verträglichkeit mit relevanten übergeordneten Plänen und Programmen

1.2 Prüfung auf folgende Irrelevanzkriterien:

- Es wurde bereits eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe durchgeführt und aus einer weiteren Prüfung sind keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten.
- geringfügige Änderung von Plänen/Planung; betrifft nur kleine Gebiete
- Eigenart und Charakter des Gebietes bleiben unverändert
- Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

1.3 Prüfung auf einen obligatorischen Handlungsbereich:

- UVP-pflichtiger Tatbestand nach Anhang A des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17
- Europaschutzgebiet nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen: Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten“ in direkter Abstimmung mit der zuständigen Behörde

Prüfschritt 2 (Umwelterheblichkeitsprüfung):

Für die Erheblichkeitseinstufung erfolgt die Betrachtung der Schutzgüter, auf welche der Anhang 5 potenziell Auswirkungen haben kann. Die Schutzgüter werden in 3 Themenbereiche eingeteilt:

- Umweltmedien: Boden und Untergrund, Grund- und Oberflächenwasser, Luft, Meso- und Makroklima
- Fauna und Flora: Tiere, Pflanzen, Wald, Lebensräume (Biotope, Ökosysteme), Biologische Vielfalt
- Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden, Landschaft, Landschaftscharakter und -haushalt, Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik, Nutzungen, Sachwerte, kulturelles Erbe

Für jeden der drei Themenbereiche erfolgt die Ansprache der Wirkungsursachen sowie der betroffenen Schutzgüter anhand von Checklisten. Sind in zumindest einem der drei Themenbereiche voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu erwarten, ist eine SUP notwendig (SOMMER 2002)

Gemäß Artikel 5 der SUP-Richtlinie sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms und seiner Alternativen auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei PLATZER-SCHNEIDER & ABTER (2014) werden zwei Interpretationsrichtungen zum Begriff „erheblich“ dargestellt:

1. **„Erheblich“ im Sinne von gravierend:** In diesem Sinne sind Auswirkungen „erheblich“, wenn sie stark oder gravierend sind. Man könnte die Stärke von Auswirkungen auf einer Skala von „sehr geringe Auswirkung“ („egal“) bis „sehr starke Auswirkung“ („Todsünde“) auftragen. Auf dieser Skala könnte man Schwellen eintragen, ab denen eine Auswirkung erheblich ist („Erheblichkeitsschwellen“).
2. **Erheblich“ im Sinne von beachtenswert:** Der Begriff „erheblich“ könnte im Zusammenhang mit der SUP auch „beachtenswert, relevant, registrierbar“ bedeuten. So gesehen könnten Auswirkungen auch dann erheblich sein, wenn es Möglichkeiten gibt, sie zu verbessern, wenn also Optimierungspotential besteht, oder wenn es zahlreiche vernünftige Alternativen gibt, die positivere Auswirkungen haben können. „Erhebliche Umweltauswirkungen“ könnten als Umweltauswirkungen mit Verminderungs- und Vermeidungspotenzial verstanden werden. Diese Interpretationsweise orientiert sich an einer Grundfrage der SUP, nämlich ob das gleiche Planungsziel mit weniger negativen Umweltauswirkungen erreicht werden kann.

Die Erheblichkeitsschwelle in einer SUP sollte bereits bei relativ geringen Auswirkungen angesetzt werden ABTER (2014). So kann auch gewährleistet werden, dass nicht gleich jede Planung, zu der eine SUP durchgeführt wird, in der Öffentlichkeit als besonders „umweltunverträglich“ angesehen wird.

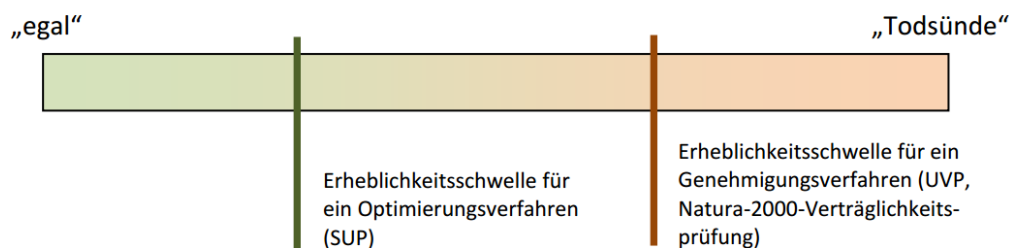


Abb. 1: Schematische Darstellung unterschiedlicher Erheblichkeitsschwellen bei SUP, UVP und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (aus PLATZER-SCHNEIDER & ABTER 2014).

4 Screening

4.1 Verträglichkeit mit relevanten übergeordneten Plänen und Programmen

Der Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirol ermöglicht zusätzliche Bautätigkeiten im Landwirtschaftsgebiet, im Weidegebiet und alpinem Grünland, auf bestockten Wiesen und Weiden sowie im Wald. Mit den 11 Artikeln gehen Festlegungen einher, die nur textlich gefasst sind bzw. die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben und damit einen unspezifischen Rahmen setzen.

Für die Bautätigkeiten wird hinsichtlich Flächenausmaß bzw. Größe bei Baumaßnahmen insofern ein Rahmen gesetzt, dass die maximal überbaubare Fläche bzw. Größe eines Gebäudes sich am aktuellen Bestand bzw. am historisch belegten Bestand orientiert (Art. 3, Art. 4, Art. 8). Allerdings werden für die Bautätigkeiten im Natur- und Agrarraum keine maximal zulässigen Grenzwerte, wie beispielsweise die maximal überbaubare Fläche bzw. maximal mögliche Kubatur, festgelegt und es fehlen Vorgaben zur Vermeidung der Bodenversiegelung.

Der Anhang wirkt rahmensetzend für den **Landschaftsplan** und die Gemeindeentwicklungsprogramme. Zielkonflikte mit den **Managementplänen der Natura 2000-Gebiete, Naturparks und UNESCO Welterbe-Gebiete** und dem **Nationalparkplan Stilfser Joch** sind nicht auszuschließen. Der Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirol ist als nicht konform zum **Landesnaturenschutzgesetz** (Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6) zu sehen, welches zum Ziel hat, Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, um die Erhaltung der Artenvielfalt zu gewährleisten und dem Rückgang von wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen entgegenzuwirken.

Nachteilige Zusammenhänge können sich auch mit dem **Wassernutzungsplan** ergeben (vor allem bei Art. 8, Art. 10 des Anhang 5). Überschneidungen mit den Zielen des **Landestourismuskonzeptes 2030+** ergeben sich im Bereich der angeführten Klimaschutzmaßnahmen, hier werden unter anderem nachhaltige Flächennutzung und Grünraumplanung, Schutzmaßnahmen zur Bewahrung des Kultur- und Naturerbes sowie nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der Bodennutzung und der Wälder genannt. Wechselwirkungen können sich mit den **Gefahrenzonenplänen der Gemeinden** ergeben.

Die Ausweitung der Bautätigkeit in ökologisch sensible Lebensräume und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht konform mit den Zielen des **Strategiepapiers "Gemeinsam für die Nachhaltigkeit"** und des **Klimaplan Südtirol 2040**. Im Strategiepapier der Landesregierung werden unter anderem die rasche Eindämmung des Klimawandels, der Erhalt der Artenvielfalt und der Schutz der Landökosysteme und Förderung ihrer nachhaltigen Nutzung als Ziele genannt. Der Naturraum und die Artenvielfalt sollen erhalten bleiben. Weitere Ziele sind die Beschränkung des Tourismus (Bettenzahl) und die Reduktion des Ressourcenverbrauchs (Energie, Fläche, Verkehr). Der Klimaplan Südtirol 2040 gibt vor, dass ab dem Jahr 2040 in Südtirol kein Grund und Boden mehr versiegelt wird. Bis 2030 muss die Nettoneuversiegelung halbiert werden.

Durch die Erweiterung des touristischen Nutzungsangebots kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in den betreffenden Regionen kommen. Im **Programm zur Reduzierung der NO₂-Belastung 2018 – 2023** heißt es, dass Südtirol „die globale Verpflichtung, die Emissionen bis 2030 zu halbieren und bis 2050 die Netto-Null zu erreichen“ (UNWTO, 2021) mitträgt.

Weiters können sich Konflikte und Überschneidungen mit den Umweltzielen auf europäischer und nationaler Ebene ergeben:

Europäische Landschaftskonvention: Ziel der Konvention ist es unter anderem, die Eigenart der Landschaften als ein wesentliches identitätsstiftendes Merkmal zu bewahren. Die Landschaftskonvention ist in Italien seit 01/09/2006 in Kraft.

UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltkultur- und -naturerbes will einen solidarischen, multilateralen Schutz der Natur und Kultur zu fördern.

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Hauptziel ist, dass bis 2050 alle Ökosysteme der Welt wiederhergestellt, widerstandsfähig und angemessen geschützt sind“, und stimmt darin mit der Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030 und dem Pariser Klimaabkommen überein.

Richtlinie 2000/60/EG – Wasser-Rahmenrichtlinie: Zielt darauf ab, einer qualitativen und quantitativen Verschlechterung der Ressource zuvorzukommen, den Zustand des Wassers zu verbessern und eine nachhaltige Nutzung zu garantieren.

EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie); Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie): Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere, Pflanzen und Vögel.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): Das Abkommen hat drei übergeordnete Ziele: die Erhaltung biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume), die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, die gerechte Aufteilung der aus der Nutzung genetischer Ressourcen gewonnenen Vorteile.

Alpenkonvention: Die Hauptziele sind die Erhaltung der ökologischen Funktion des Alpenraumes, die nachhaltige Nutzung dieses Raumes sowie der Schutz der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der einheimischen Bevölkerung. Die Alpenkonvention besteht aus acht Durchführungsprotokolle, in Italien haben alle volle Gesetzeskraft: Bodenschutz, Berglandwirtschaft, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Verkehr, Energie.

UN-Nachhaltigkeitsziele (Agenda 2030): Mit der Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft verpflichtet. Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren.

European Green Deal: Mit dem Europäischen Green Deal wollen die 27 EU-Mitgliedstaaten bis 2050 klimaneutral werden und die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. In einem ersten Schritt sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 sinken.

Nationale Instrumente sind die **Strategia Nazionale per lo Sviluppo Sostenibile**, welche die nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen aufgreift und **PNIEC - Piano nazionale per l'energia e il clima**, welcher die Klimaziele des nationalen Energie- und Klimaplanes, festgelegt im Rahmen des europäischen Grünen Deal und des **Pariser Abkommens** verfolgt.

4.2 Relevante Umweltprobleme für den Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirols

4.2.1 Prüfschritt 1: Irrelevanzkriterien

Im ersten Prüfschritt werden die 11 Artikel des Anhang 5 auf Irrelevanzkriterien geprüft. Trifft eines der Kriterien zu, ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung (Prüfschritt 2) notwendig und es besteht keine SUP-Pflicht.

Die Anpassungen in **Art. 2, Art. 5 und Art. 7** führen offensichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Für **Art. 9 und Art. 11** trifft das Irrelevanzkriterium „geringfügige Änderung bzw. Nutzung kleiner Gebiete“ zu. Bei Art. 9 ergeben sich außerdem keine wesentlichen Änderungen zum aktuellen Verfahren. Bezüglich Art. 11 muss hinzugefügt werden, dass Bienenhaltung in Naturschutzgebieten bzw. im nahen Umkreis von geschützten Gebieten zu einem Rückgang der Wildbienen und anderer Insekten aufgrund der Nahrungskonkurrenz mit der Honigbiene führen kann. Es kann somit eine nachteilige Auswirkung auf die Artenvielfalt gegeben sein, dies sollte bei der Standortwahl der Bienenhäuser berücksichtigt werden.

Für Art. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 8 und Art. 10 trifft kein Irrelevanzkriterium zu. Diese Artikel werden im zweiten Prüfschritt (Kapitel 4.2.2) auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft.

Tabelle 1: Prüfung der 11 Artikel des Anhang 5 auf etwaige Irrelevanzkriterien. UEP... Umwelterheblichkeitsprüfung

Planungsbezug	Es liegt bereits eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vor	Kriterien			Begründung	UEP
		Geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt		
Art. 1: Technische Infrastrukturen	nein				Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild können nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht klar, um welche Infrastrukturen und in welcher Größenordnung genau es sich handelt.	ja
Art. 2: Vermeidung von Bodenversiegelung	nein		x	x		nein
Art. 3: Wiederaufbau und Verlegung von Gebäuden	nein				Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Art. 4: Unterirdische Baumasse	nein				Auswirkungen auf Landschaftsbild und das Schutzgut Boden sowie Lebensräume können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Art. 5: Energiebonus	nein			x		nein
Art. 6: Wirtschaftsgebäude	nein				Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Art. 7: Mindestgebäudeabstand	nein			x		nein
Art. 8: Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben	nein				Auswirkungen auf Landschaftsbild und Natur können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Art. 9: Wildfutterstellen, Jagdansitze und Wasserspeicher	nein	x			Durch diesen Artikel ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zum aktuellen Verfahren	nein
Art. 10: Almgastwirtschaft	nein				Auswirkungen auf Landschaftsbild und Natur, Wasserhaushalt, Luft (Verkehr)	ja
Art. 11: Bienenhäuser und Lehrbienenhäuser sowie Holzlagerplätze, Holzlagerplätze mit Flugdächern und Holzhütten	nein	x			Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	nein

Obligatorischer Anwendungsbereich

Weiters ist zu prüfen, ob eine mögliche UVP-Pflicht oder eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes besteht. Eine obligatorische SUP-Pflicht haben Pläne und Programme laut Anhang II des UVP-Gesetzes bei UVP-pflichtigen Tatbeständen. Dies trifft bei keinem der Artikel des Anhang 5 zum Landschaftsleitbild zu. Durch den Anhang 5 zum Landschaftsleitbild ergeben sich keine Änderungen für Natura 2000-Gebiete. Mit raumkonkreten Projekten sind ggf. nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen, in diesem Fall ist für den jeweiligen Bestandteil ein Screening oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4.2.2 Prüfschritt 2: Umwelterheblichkeitsprüfung

Für die Art. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 8 und Art. 10 des Anhang 5 werden im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung die möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt vorab geklärt. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich jede Baumaßnahme auf die Umwelt auswirkt, je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen verbunden.

Weiters muss vorausgeschickt werden, dass der räumliche Bezugsrahmen der einzelnen Artikel sehr weit gefasst ist: Etwaige Umweltauswirkungen in einem Projekt haben verschiedene Tragweite, je nachdem, ob das Projekt in Berggebieten durchgeführt wird oder in bereits stark beanspruchten Landwirtschaftsgebiet am Talboden. Gleichzeitig ist die Detailtiefe der in den jeweiligen Artikeln angegebenen Grenzwerte unscharf, sodass je nach Art und Intensität des baulichen Eingriffs vernachlässigbare, mittlere oder erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Von den Anpassungen sind größtenteils empfindliche Lebensräume betroffen. So gehören die in Berggebieten vorkommenden Kategorien alpines Grün, bestockte Wiesen und Weiden, Weidegebiete zu den ökologisch sensiblen Lebensräumen. In diesen Höhenlagen ist auch von einer hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auszugehen. Der Lebensraum Wald ist ebenfalls den ökologisch sensiblen Lebensräumen zuzurechnen, während Landwirtschaftsgebiete und intensiv genutzte Weiden in ökologischer Hinsicht als weniger empfindlich einzustufen sind. Die Einschätzung der Umwelterheblichkeit erfolgt in Form von zwei Checklisten für die grundsätzlich möglichen, potenziellen Wirkungsursachen bzw. für die potenziell betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen. Die Prüfregele für die Checklisten finden sich im Anhang. Ergibt die Prüfung der betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen, dass zumindest in einem der drei Themenbereiche mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, ist eine SUP notwendig (SOMMER 2002).

4.2.2.1 Art.1: Technische Infrastrukturen

In den urbanistischen Planungsinstrumenten sind Infrastrukturnetze zur Energie- und Wasserversorgung sowie zur Abfall- und Abwasserbeseitigung, die primären Infrastrukturen wie Wasserfassungen, Reservoirs, Pumpstationen, Kläranlagen, Müllentsorgungsanlagen, Recyclinganlagen, E-Werke, Umspannstationen, Fernheizanlagen und Kommunikationsinfrastruktur eingetragen. Weitere Infrastrukturen sind Verkehrsinfrastrukturen und Wasserschutzbauten¹. Der Typ der Infrastruktur wird im vorliegenden Artikel nicht genauer definiert, es werden keine Angaben zu Grenzwerten gemacht. Je nach Art des Eingriffs und Empfindlichkeit des Gebiets sind keine, mittlere oder erhebliche Umweltauswirkungen möglich. Potenzielle Wirkungsursachen bei der Errichtung von Infrastrukturen sind vor allem Flächeninanspruchnahme, Fragmentierungen, Rodungen und visuelle Veränderungen. Konfliktschwerpunkte ergeben sich für die Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen, Wald, und Lebensräume sowie Landschaft und Landschaftsästhetik, wobei Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen möglich sind.

Zu erheblichen Auswirkungen kann es beispielsweise bei Errichtung von Freileitungen in Natur- und Landwirtschaftsgebieten aufgrund der Fragmentierung von Lebensräumen, der Schneisenbildung im Wald und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Gefährdung von Zugvögeln kommen. Auch bei der Verlegung von Kabeln oder Leitungen im Boden ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen möglich.

¹ Definition entnommen aus NewPlan – Raumpläne und Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9

Tabelle 2: Wirkungsursachen in Zusammenhang mit Bautätigkeiten für technische Infrastrukturen gem. Art. 1..

Ursache; Potenzial für	nicht gegeben/ vernachlässigbar	merklich ge- geben / be- troffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Nutzung von Ressourcen				
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	☐	☒	☐	Flächige Infrastrukturen
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	☐	☒	☐	Alle Arten von Infrastrukt.
Wassernutzung, Wasserentnahmen	☒	☐	☐	
Nutzung sonstiger Ressourcen	☒	☐	☐	
Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen				
Geländeveränderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	☐	☒	☐	Alle Arten von Infrastrukturen
Änderung Oberflächeneigenschaften	☐	☐	☒	
Veränderungen der Hydrologie	☐	☒	☐	v.a. Wasserschutzbauten
Rodungen	☐	☒	☐	Leitungen, Straßenprojekte
Verkehrserregung	☐	☒	☐	Straßenprojekte
Visuelle, ästhetische Veränderungen	☐	☒	☐	Leitungen, Straßenprojekte
Gefährdungspotenzial				
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	☒	☐	☐	
Risiko für Unfälle oder Ausfälle	☒	☐	☐	
Emissionsträchtigkeit				
Lärmemissionen	☐	☒	☐	Straßenprojekte
Luftschadstoffemissionen	☐	☒	☐	Straßenprojekte
Flüssige Emissionen	☐	☐	☒	
Abfälle und Rückstände	☐	☐	☒	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	☐	☒	☐	
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	☐	☒	☐	

Tabelle 3: Potenziell betroffene Schutzgüter und -interessen in Zusammenhang mit Bautätigkeiten für technische Infrastrukturen gem. Art. 1.

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/ vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Umweltmedien				
Boden und Untergrund	☒	☐	☐	Abhängig vom zu errichtendem Infrastrukturstyp und der Empfindlichkeit der Schutzgüter sind erhebliche Auswirkungen potenziell möglich.
Grund- und Oberflächenwasser	☐	☒	☐	
Luft	☐	☒	☐	
Mesoklima und Makroklima	☐	☐	☒	
Fauna und Flora				
Tiere	☐	☒	☐	Abhängig vom zu errichtendem Infrastrukturstyp und der Empfindlichkeit der Schutzgüter sind erhebliche Auswirkungen potenziell möglich.
Pflanzen	☐	☒	☐	
Wald	☐	☒	☐	
Lebensräume (Biotope, Ökosysteme)	☐	☒	☐	
Biologische Vielfalt	☐	☒	☐	
Mensch				
Gesundheit und Wohlbefinden	☐	☐	☒	Abhängig vom zu errichtendem Infrastrukturstyp und der Empfindlichkeit der Schutzgüter sind erhebliche Auswirkungen potenziell möglich.
Landschaft, Landschaftscharakter und -haushalt	☐	☒	☐	
Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik	☐	☒	☐	
Nutzungen	☒	☐	☐	
Sachwerte	☐	☐	☒	
Kulturelles Erbe	☐	☐	☒	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen				
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	☐	☒	☐	

4.2.2.2 Art. 3: Wiederaufbau und Verlegung von Gebäuden

Im Artikel werden keine Angaben zur maximal zulässigen Größe und Zweckbestimmung des wiederaufzubauenden bzw. zu verlegenden Gebäudes gemacht. Die maximal überbaubare Fläche orientiert sich an der Fläche des bestehenden oder historischen Gebäudes. Die Gebäude können im Wald, Weidegebiet, auf bestockten Wiesen und Weiden sowie im alpinen Grünland - von Natur aus empfindliche Lebensräume - wieder aufgebaut bzw. verlegt werden. Die Intensität der Auswirkungen hängt von der Gebäudegröße, dem Standort und der Folgenutzung ab. Die größten Konfliktpotenziale ergeben sich für das Schutzgut Landschaft, da die Errichtung der Gebäude nimmt Natur und Landschaft in Anspruch, es kommt zu Rodungen und zu visuellen Änderungen, der Landschaftscharakter und Landschaftsbild sind von den Änderungen betroffen, es kann zu erheblichen Auswirkungen kommen.

Tabelle 4: Wirkungsursachen in Zusammenhang mit Wiederaufbau und Verlegung von Gebäuden im Wald, Weidegebiet, auf bestockten Wiesen und Weiden und alpinem Grünland gem. Art. 3.

Ursache: Potenzial für	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Nutzung von Ressourcen				
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	☒	☐	☐	Abhängig von Gebäudegröße
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	☐	☒	☐	
Wassernutzung, Wasserentnahmen	☒	☐	☐	
Nutzung sonstiger Ressourcen	☒	☐	☒	
Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen				
Geländeveränderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	☒	☐	☐	
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	☒	☐	☐	
Veränderungen der Hydrologie	☒	☐	☐	
Rodungen	☐	☒	☐	Abhängig von Gebäudegröße und Folgenutzung
Verkehrserregung	☐	☒	☐	
visuelle, ästhetische Veränderungen	☐	☒	☐	
Gefährdungspotenzial				
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	☐	☐	☐	
Risiko für Unfälle oder Ausfälle	☒	☐	☐	
Emissionsträchtigkeit				
Lärmemissionen	☒	☐	☐	
Luftschadstoffemissionen	☒	☐	☐	
Flüssige Emissionen	☒	☐	☐	
Abfälle und Rückstände	☒	☐	☐	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	☐	☐	☒	
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	☐	☐	☒	

Tabelle 5: Potenziell betroffene Schutzgüter und Schutzinteressen bei Wiederaufbau und Verlegung von Gebäuden im Wald, Weidegebiet, auf bestockten Wiesen und Weiden und alpinem Grünland gem. Art. 3.

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Umweltmedien				
Boden und Untergrund	☐	☒	☐	Abhängig von Gebäudegröße
Grund- und Oberflächenwasser	☒	☐	☐	
Luft	☒	☐	☐	
Mesoklima und Makroklima	☒	☐	☐	

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Fauna und Flora				
Tiere	☒	☐	☐	
Pflanzen	☒	☐	☐	
Wald	☒	☐	☐	
Lebensräume (Biotop, Ökosysteme)	☐	☒	☐	Abhängig von Gebäudegröße
Biologische Vielfalt	☒	☐	☐	
Mensch				
Gesundheit und Wohlbefinden	☒	☐	☐	
Landschaft, Landschaftscharakter und -haushalt	☐	☒	☐	Abhängig von Gebäudegröße
Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik	☐	☒	☐	
Nutzungen	☒	☐	☐	
Sachwerte	☒	☐	☐	
Kulturelles Erbe	☒	☐	☐	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	☐	☐	☒	

4.2.2.3 Art. 4: Unterirdische Baumasse

Die unterirdische Baumasse kann im Landwirtschafts- und Weidegebiet sowie alpinem Grünland errichtet werden. Im Artikel werden keine genauen Angaben zu generellen Maximalwerten bezüglich der Flächeninanspruchnahme bzw. Kubatur der Baumasse gegeben. Die Festlegungen orientieren sich nach dem aktuellen Bestand; die maximale Fläche darf im Weidegebiet und alpinen Grünland die Fläche des bestehenden Gebäudes nicht überschreiten. Im Landwirtschaftsgebiet kann die doppelte Fläche des Bestandes in Anspruch genommen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Untergrund, Lebensräume, Landschaft und Nutzungen sind potenziell gegeben und können je nach Art des Eingriffs vernachlässigbar oder erheblich sein, wobei das größte Konfliktpotenzial sicherlich für das Schutzgut Landschaft besteht. Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme, die Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft, Geländeänderungen sowie visuelle Veränderungen.

Tabelle 6: Wirkursachen in Zusammenhang mit der Errichtung von unterirdischer Baumasse gem. Art. 4.

Ursache / Potenzial für	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Nutzung von Ressourcen				
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	☐	☒	☐	Abhängig von Ausmaß des Vorhabens
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	☐	☒	☐	
Wassernutzung, Wasserentnahmen	☒	☐	☐	
Nutzung sonstiger Ressourcen	☒	☐	☐	
Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen				
Geländeänderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	☐	☒	☐	Abhängig von Ausmaß des Vorhabens
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	☒	☐	☐	
Veränderungen der Hydrologie	☐	☐	☒	
Rodungen	☒	☐	☐	
Verkehrserregung	☒	☐	☐	
visuelle, ästhetische Veränderungen	☐	☒	☐	Abhängig von Ausmaß des Vorhabens

Ursache / Potenzial für	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Gefährdungspotenzial				
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	☒	☐	☐	
Risiko für Unfälle oder Ausfälle	☒	☐	☐	
Emissionsträchtigkeit				
Lärmemissionen	☒	☐	☐	
Luftschadstoffemissionen	☒	☐	☐	
Flüssige Emissionen	☒	☐	☐	
Abfälle und Rückstände	☒	☐	☐	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	☐	☐	☒	
Zusammenwirken von Auswirkungen	☐	☐	☒	

Tabelle 7: Potenziell betroffene Schutzgüter und Schutzinteressen bei der Errichtung von unterirdischer Baumasse gem. Art. 4.

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Umweltmedien				
Boden und Untergrund	☐	☒	☐	Abhängig von Ausmaß des Vorhabens
Grund- und Oberflächenwasser	☐	☐	☒	
Luft	☒	☐	☐	
Mesoklima und Makroklima	☒	☐	☐	
Fauna und Flora				
Tiere	☐	☐	☒	
Pflanzen	☐	☐	☒	
Wald	☐	☐	☒	
Lebensräume (Biotop, Ökosysteme)	☐	☒	☐	
Biologische Vielfalt	☐	☐	☒	
Mensch				
Gesundheit und Wohlbefinden	☒	☐	☐	
Landschaft, Landschaftscharakter und -haushalt	☐	☒	☐	Abhängig von Ausmaß des Vorhabens
Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik	☐	☒	☐	
Nutzungen	☒	☐	☐	
Sachwerte	☒	☐	☐	
Kulturelles Erbe	☒	☐	☐	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen				
	☐	☐	☒	

4.2.2.4 Art. 6: Wirtschaftsgebäude

Mit diesem Artikel soll die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Landwirtschaftsgebiet geregelt werden. Die Größe der Wirtschaftsgebäude richtet sich nach den Erfordernissen für eine rationelle Bewirtschaftung, der Art der effektiv betriebenen landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie dem Ausmaß der bewirtschafteten Flächen (Art. 37, Landesgesetz Nr. 9/2018).

Wirkfaktoren sind die Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft sowie visuelle Veränderungen. Zur Bewirtschaftung bzw. zur Nutzung der Flächen sind gewisse Gebäude sicherlich unabdingbar, dennoch kann es aufgrund des vorgeschlagenen Schwellenwertes von 3000m² (Obst- und Wein, Gemüse, Kräuter) bzw. 10.000 m² (Grünland, Ackerbau) für die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes und durch den Neubau in Einzellage zur „Verhüttelung“ und Zersiedelung der Landschaft kommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und -charakter sind somit potenziell gegeben.

Tabelle 8: Ursachen von Auswirkungen bei der Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Landwirtschaftsgebiet gem. Art. 6.

Ursache / Potenzial für	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Nutzung von Ressourcen				
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	☒	☐	☒	
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	☐	☒	☐	Abhängig von der Anzahl, Größe und Lage der Wirtschaftsgebäude
Wassernutzung, Wasserentnahmen	☒	☐	☐	
Nutzung sonstiger Ressourcen	☐	☐	☒	
Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen				
Geländeveränderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	☒	☐	☐	
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	☒	☐	☐	
Veränderungen der Hydrologie	☒	☐	☐	
Rodungen	☒	☐	☐	
Verkehrserregung	☒	☐	☐	
visuelle, ästhetische Veränderungen	☐	☒	☐	Abhängig von der Anzahl, Größe und Lage der Wirtschaftsgebäude
Gefährdungspotenzial				
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	☒	☐	☐	
Risiko für Unfälle oder Ausfälle	☒	☐	☐	
Emissionsträchtigkeit				
Lärmemissionen	☒	☐	☐	
Luftschadstoffemissionen	☒	☐	☐	
Flüssige Emissionen	☒	☐	☐	
Abfälle und Rückstände	☒	☐	☐	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	☐	☒	☐	Bei zahlreichen Wirtschaftsgebäuden in einer Landschaftseinheit
Zusammenwirken von Auswirkungen	☐	☐	☒	

Tabelle 9: Potenziell betroffene Schutzgüter und -interessen bei Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Landwirtschaftsgebiet gem. Art. 6.

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Umweltmedien				
Boden und Untergrund	☐	☒	☐	
Grund- und Oberflächenwasser	☐	☐	☒	
Luft	☒	☐	☐	
Mesoklima und Makroklima	☒	☐	☐	
Fauna und Flora				
Tiere	☐	☐	☒	
Pflanzen	☒	☐	☐	
Wald	☒	☐	☐	
Lebensräume (Biotope, Ökosysteme)	☒	☐	☐	
Biologische Vielfalt	☒	☐	☐	
Mensch				
Gesundheit und Wohlbefinden	☒	☐	☐	
Landschaft, Landschaftscharakter und -haushalt	☐	☒	☐	Abhängig von der Anzahl, Größe und Lage der Wirtschaftsgebäude kann es zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen
Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik	☐	☒	☐	
Nutzungen	☒	☐	☐	
Sachwerte	☒	☐	☐	
Kulturelles Erbe	☒	☐	☐	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	☐	☐	☒	

4.2.2.5 Art. 8: Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben

Die Erweiterung von Gastbetrieben soll im Landwirtschaftsgebiet sowie im Weidegebiet und alpinem Grünland ermöglicht werden. Die maximal zulässige Fläche beträgt im Landwirtschaftsgebiet 30%, im Weidegebiet und alpinem Grünland 20 % der ursprünglichen überbauten Fläche. Werden diese Grenzwerte überschritten, ist eine Erweiterung nach Erstellung eines Durchführungsplans zulässig.

Je nach Art und Ausmaß des Eingriffs können die potenziellen Auswirkungen vernachlässigbar oder erheblich sein. Durch die Flächeninanspruchnahme, die Nutzung von Natur und Landschaft und die visuellen Veränderungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft möglich. Vor allem Weidegebiete und alpines Grünland, welche naturgemäß in höheren Lagen vorkommen, sind durch ein empfindliches Landschaftsbild gekennzeichnet, da die relative Einsehbarkeit hoch ist und es sich um naturnahe bzw. natürliche Landschaftseinheiten handelt. Weitere negative Auswirkungen sind für die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna und Lebensräume potenziell aufgrund der Flächeninanspruchnahme und der Nutzung der Ressource Natur potenziell möglich.

Tabelle 10: Wirkungsursachen bei der Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben gem. Art. 8.

Ursache: Potenzial für	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Nutzung von Ressourcen				
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	☐	☒	☐	
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	☐	☒	☐	
Wassernutzung, Wasserentnahmen	☐	☒	☐	
Nutzung sonstiger Ressourcen	☐	☐	☒	
Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen				
Geländeveränderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	☒	☐	☐	
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	☒	☐	☐	
Veränderungen der Hydrologie	☒	☐	☐	
Rodungen	☒	☐	☐	
Verkehrserregung	☐	☒	☐	
visuelle, ästhetische Veränderungen	☐	☒	☐	
Gefährdungspotenzial				
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	☒	☐	☐	
Risiko für Unfälle oder Ausfälle	☒	☐	☐	
Emissionsträchtigkeit				
Lärmemissionen	☐	☐	☐	
Luftschadstoffemissionen	☒	☐	☐	
Flüssige Emissionen	☒	☐	☐	
Abfälle und Rückstände	☒	☐	☐	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	☒	☐	☐	
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synerg.)	☒	☐	☐	

Tabelle 11: Potenziell betroffene Schutzgüter und Schutzinteressen bei der Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben gem. Art. 8.

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt	Anmerkungen
Umweltmedien				
Boden und Untergrund	☐	☒	☐	
Grund- und Oberflächenwasser	☒	☐	☐	
Luft	☒	☐	☐	
Mesoklima und Makroklima	☒	☐	☐	
Fauna und Flora				
Tiere	☐	☒	☐	
Pflanzen	☐	☒	☐	
Wald	☒	☐	☐	
Lebensräume (Biotop, Ökosysteme)	☐	☒	☐	
Biologische Vielfalt	☐	☒	☐	
Mensch				
Gesundheit und Wohlbefinden	☒	☐	☐	
Landschaft, Landschaftscharakter und -haushalt	☐	☒	☐	
Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik	☐	☒	☐	
Nutzungen	☐	☒	☐	
Sachwerte	☐	☐	☒	
Kulturelles Erbe	☐	☐	☒	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	☐	☐	☒	

4.2.2.6 Art. 10: Almgastwirtschaft

Durch die Ermöglichung einer gastgewerblichen Tätigkeit in Form von Almgastwirtschaft, welche in bestehenden Gebäuden von Gemeinde-, Fraktions- und Interessentschaftsalmen zulässig sein soll, kann es zur Erschließung von bisher ruhigen Gebieten kommen, was erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Lebensräume, Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser mit sich bringen kann.

Die touristische Erschließung und der damit zusammenhängende Nutzungsdruck können zu Bodenerosion und -verdichtung, zu Störungen der Fauna und zur Fragmentierung von Lebensräumen sowie zu weiteren beeinträchtigenden Baumaßnahmen führen. Aufgrund des steigenden Wasserbedarfs durch die gastgewerbliche Tätigkeit sind negative Auswirkungen für das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser potenziell gegeben. Die Ermöglichung einer Almgastwirtschaft führt zur Steigerung der Attraktivität des Gebietes und kann zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen in bisher ruhigen Gebieten führen.

Insbesondere durch die zu erwartenden kumulativen Auswirkungen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna und Lebensräume kommen.

Tabelle 12: Wirkungsursachen bei Ermöglichung einer Almgastwirtschaft gem. Art. 10.

Ursache: Potenzial für	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt
Nutzung von Ressourcen			
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	☐	☒	☐
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	☐	☒	☐
Wassernutzung, Wasserentnahmen	☐	☒	☐
Nutzung sonstiger Ressourcen	☒	☐	☐

Ursache: Potenzial für	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt
Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen			
Geländeveränderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	☐	☒	☐
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	☒	☐	☐
Veränderungen der Hydrologie	☒	☐	☐
Rodungen	☒	☐	☐
Verkehrserregung	☐	☒	☐
visuelle, ästhetische Veränderungen	☐	☒	☐
Gefährdungspotenzial			
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	☒	☐	☐
Risiko für Unfälle oder Ausfälle	☒	☐	☐
Emissionsträchtigkeit			
Lärmemissionen	☐	☒	☐
Luftschadstoffemissionen	☐	☒	☐
Flüssige Emissionen	☒	☐	☐
Abfälle und Rückstände	☒	☐	☐
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen			
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	☐	☒	☐
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	☐	☒	☐

Tabelle 13: Potenziell betroffene Schutzgüter und Schutzinteressen die Ermöglichung einer Almgastwirtschaft gem. Art. 10.

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben / betroffen	Nicht bekannt
Umweltmedien			
Boden und Untergrund	☐	☒	☒
Grund- und Oberflächenwasser	☐	☒	☐
Luft	☐	☒	☐
Mesoklima und Makroklima	☒	☐	☐
Fauna und Flora			
Tiere	☐	☒	☐
Pflanzen	☐	☒	☐
Wald	☒	☐	☐
Lebensräume (Biotop, Ökosysteme)	☐	☒	☐
Biologische Vielfalt	☐	☒	☐
Mensch			
Gesundheit und Wohlbefinden	☒	☐	☐
Landschaft, Landschaftscharakter und -haushalt	☐	☒	☐
Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik	☐	☒	☐
Nutzungen	☒	☐	☐
Sachwerte	☒	☐	☐
Kulturelles Erbe	☒	☐	☐
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	☐	☒	☐

5 Nicht-technische Zusammenfassung

Das Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 „Raum und Landschaft“ legt die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen auf Landesebene fest. Da die landesweite Anpassung der einzelnen Landschaftspläne Südtirols eine beachtliche Zeitspanne in Anspruch nimmt, hat die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung für die Übergangszeit eine Vorlage zur Anpassung der Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften der Landschaftspläne an das neue Gesetz ausgearbeitet, in der neben einigen anderen Anpassungen auch Vorschläge für die Regelung der Bautätigkeit in Natur- und Agrargebieten vorgesehen sind. Die Anpassungen sind im Anhang 5 zum „Landschaftsleitbild Südtirol“ festgelegt und bestehen aus 11 Artikeln: Art. 1, Technische Infrastrukturen enthält Anpassungen zur Errichtung von technischen Bauten in den Natur- und Agrargebieten, Art. 2 regelt die Vermeidung von Bodenversiegelung in den Natur- und Agrarflächen, Art. 3 behandelt den Wiederaufbau und Verlegung von Gebäuden im Landwirtschaftsgebiet, im Wald, im Weidegebiet und alpinen Grünland und auf der bestockten Wiese und Weide, Art. 4. ermöglicht die Errichtung unterirdischer Baumasse im Landwirtschaftsgebiet, im Weidegebiet und alpinem Grünland, Art. 5 behandelt die Inanspruchnahme des Energiebonus, Art. 6 ermöglicht die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Landwirtschaftsgebiet, während Art. 7 den Mindestgebäudeabstand an Hofstellen sowie bei Wirtschaftsgebäuden im Weidegebiet und alpinem Grünland neu regelt. Art. 8 ermöglicht die Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben vorbehaltlich einschränkender Bestimmungen im Landschaftsplan im Landwirtschaftsgebiet sowie im Weidegebiet und alpinem Grünland, Art. 9 regelt die Errichtung von Wildfutterstellen, Jagdansitzen und Wasserspeichern, während Art. 10 die gastgewerbliche Tätigkeit in Form von Almgastwirtschaft in bestehenden Gebäuden von Gemeinde-, Fraktions- und Interessenschaftsalmen zulassen will. In Art. 11 geht es um die Errichtung von Bienenhäusern und Lehrbienenhäuser sowie Holzlagerplätzen, Holzlagerplätzen mit Flugdächern und Holzhütten im Landwirtschaftsgebiet, im Wald und im Weidegebiet und alpinem Grünland.

Die Ergänzung des „Landschaftsleitbildes Südtirol“ unterliegt dem Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht im Sinne der Artikel 6 und 7 des Landesgesetzes Nr. 17/2017, in geltender Fassung. Das vorliegende Screening ist in diesem Sinne als eine kursorische Vorabprüfung mit einer auf einer groben Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe zu verstehen. Der räumliche Geltungsbereich entspricht der gesamten Fläche der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, wobei vier Widmungskategorien der Landschaftspläne betroffen sind: Landwirtschaftsgebiet; Wald; bestockte Wiese und Weide; Weidegebiet und alpines Grünland. Das Screening folgt der Methodik von SOMMER (2002).

Im ersten Prüfschritt wurden für einzelnen Artikel die Irrelevanzkriterien überprüft. Diese sind: 1) Es liegt bereits eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vor, 2) geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete, 3) Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert, 4) offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Wenn zumindest eines dieser Kriterien zutrifft, ist eine Unerheblichkeit gegeben. Dies ist bei Art. 2, Art. 5, Art. 7, Art. 9 und Art. 11 der Fall.

Im Prüfschritt 2 wurde eine Erheblichkeitseinstufung vorgenommen. Dabei wurden die relevanten Schutzgüter Lebensräume, Pflanzen, Tiere, Mensch, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, auf welche der Anhang 5 zum Landschaftsleitbild potenziell Auswirkungen haben kann, betrachtet. Für die Art. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 8 und Art. 10 werden keine detaillierten Angaben zu maximal zulässigen Grenzwerten bzw. zulässigen Nutzungen zur Regelung der Bautätigkeit in Natur- und Agrargebieten gemacht. Bei den betroffenen Lebensräumen handelt es sich größtenteils um schutzbedürftige, ökologisch sensible und wertvolle Lebensräume in Berggebieten und empfindlichen Landschaftseinheiten. Abhängig von der Art bzw. dem Ausmaß des Eingriffs und Empfindlichkeit des Gebiets sind erhebliche Umweltauswirkungen potenziell möglich. Die in den Art. 3, Art. 4, Art. 6 und Art. 8 vorgeschlagenen Regelungen zur Bautätigkeit führen vor allem für das Schutzgut Landschaft zu erheblichen Umweltauswirkungen, bei Art. 10 liegt der Konfliktschwerpunkt bei den Schutzgütern Boden, Flora, Fauna und Lebensräume, während bei Art. 1 erhebliche Auswirkungen auf Landschaft und Lebensräume möglich sind.

Die Ergebnisse des Screenings, basierend auf den zur Verfügung stehenden Unterlagen, zeigen, dass erhebliche Umweltauswirkungen vom „Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirol“ auf Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen werden können. Für die Art. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 8 und Art. 10 des Anhang 5 zum Landschaftsleitbild Südtirol eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6 Riassunto non tecnico

La legge provinciale 10 luglio 2018, n. 9 „Territorio e paesaggio“ stabilisce gli obiettivi della pianificazione territoriale e le misure necessarie per raggiungerli a livello provinciale. Poiché adeguamento dei singoli piani paesaggistici dell'Alto Adige richiederà ancora molto tempo, la Ripartizione natura, paesaggio e sviluppo del territorio ha preparato un modello per adeguare le prescrizioni di tutela e d'uso dei piani paesaggistici alla legge.

Con l'allegato 5, le modifiche integrano le "Linee guida natura e paesaggio Alto Adige" e contengono in 11 articoli, oltre ad alcuni altri adattamenti, principalmente proposte per la regolamentazione dell'attività edilizia in aree naturali e agricole: L'art. 1 Infrastrutture tecniche contiene adattamenti per la costruzione di edifici tecnici nelle aree naturali e agricole, l'art. 2 disciplina i provvedimenti atti a impedire l'impermeabilizzazione del suolo nelle superfici naturali e agricole, l'art. 3 tratta la ricostruzione e lo spostamento di edifici nel verde agricolo, nel bosco, nel pascolo e verde alpino e sui prati e pascoli alberati, l'art. 4. consente la costruzione di volumetria interrata nel verde agricolo e nel pascolo e verde alpino, l'art. 5 riguarda l'utilizzo del bonus energia, l'art. 6 consente la costruzione di fabbricati agricoli nel verde agricolo, mentre l'art. 7 mentre l'articolo 1 disciplina la distanza minima tra gli edifici delle sedi di aziende agricole nonché tra gli edifici aziendali nel pascolo e verde alpino. L'art. 8 rende possibile nel verde agricolo e nel pascolo e verde alpino l'ampliamento degli esercizi pubblici, fatte salve disposizioni più restrittive contenute nel piano paesaggistico, l'art. 9 disciplina la realizzazione di posti di foraggiamento per la selvaggina, appostamenti venatori e invasi d'acqua, mentre l'art. 10 intende autorizzare l'attività di ristorazione e ricettivo sotto forma di pubblico esercizio di malga negli edifici esistenti di malghe di proprietà del comune, della frazione o di interessenze comunali, fratturati e di interessenze. Nell'art. 11 riguarda la costruzione di apiari e apiari didattici, nonché di depositi di legname, depositi di legname con tettoie e legnaie nel verde agricolo, nel bosco e nel pascolo e verde alpino.

L'integrazione delle "Linee Guida natura e paesaggio in Alto Adige" è sottoposta anche alla relativa procedura di verifica di assoggettabilità a VAS, ai sensi degli articoli 6 e 7 della legge provinciale n. 17/2017. Il presente screening è da intendere ai sensi di un esame preliminare con carattere superficiale e con una proiezione approssimativa di profondità limitata.

L'ambito territoriale corrisponde all'intera area della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige, interessando le quattro categorie di destinazione dei piani paesaggistici: verde agricolo; bosco; prato e pascolo alberato; pascolo e verde alpino. Lo screening segue la metodologia di Sommer (2002). Come prima fase di valutazione sono stati verificati i criteri di irrilevanza per i singoli articoli. Questi sono: 1) è già stata effettuata una valutazione ambientale per uno dei piani e programmi sovraordinati, 2) modifiche minori, uso di piccole aree, 3) la particolarità e il carattere dell'area non vengono modificati, 4) apparentemente nessun impatto significativo sull'ambiente. Se almeno uno di questi criteri è soddisfatto, è data l'irrilevanza. È il caso dell'art. 2, art. 5, art. 7, art. 9 e art. 11.

Nella seconda fase di valutazione, è stata effettuata una classificazione di rilevanza. Sono stati presi in considerazione i pertinenti beni protetti habitat, piante, animali, esseri umani, suolo, acqua, aria e paesaggio, sui quali l'allegato 5 delle Linee guida Natura e paesaggio possono potenzialmente avere un impatto.

Per l'art. 1, art. 3, art. 4, art. 6, art. 8 e art. 10, relativi alla regolamentazione dell'attività edilizia nelle aree naturali e agricole, mancano le informazioni dettagliate sui valori limite massimi ammissibili e sugli usi consentiti. La maggior parte degli habitat interessati sono vulnerabili ed ecologicamente sensibili, nonché habitat preziosi nelle zone montane e nelle unità paesaggistiche sensibili. A seconda del tipo o dell'entità dell'intervento e della sensibilità dell'area, per le attività di costruzione regolamentate possono esistere impatti ambientali significativi. Le norme sulle attività edilizie proposte negli art. 3, art. 4, art. 6 e art. 8 comportano impatti ambientali significativi soprattutto per il bene protetto paesaggio; nell'art. 10 il conflitto si concentra sui beni protetti suolo, flora, fauna e habitat, mentre per l'art. 1 esistono possibili impatti significativi sul paesaggio e sugli habitat.

I risultati dello screening, basati sui documenti disponibili, mostrano che non si possono escludere degli impatti significativi dell'Allegato 5 alle Linee guida natura e paesaggio Alto Adige" sulla natura e sul paesaggio. Per l'art. 1, art. 3, art. 4, art. 6, art. 8 e art. 10 dell'Allegato 5 alle Linee guida natura e paesaggio Alto Adige dovrebbe essere effettuata una valutazione strategica dell'impatto ambientale.

7 Anhang

7.1 Verwendete Arbeitsgrundlagen und Leitlinien

FACHABTEILUNG 13B / BAU- UND RAUMORDNUNG STEIERMARK (2011): Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung.

SOMMER, A. (2002): Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen. Hrsg.: Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/1, Wien.

PLATZER-SCHNEIDER, U. & K. ARBTER (2014): SUP-Praxisblatt: Was heißt Erheblichkeit der Umweltauswirkungen?

7.2 Allgemeine Prüfregele

Die allgemeinen Prüfregele sind der Studie von SOMMER (2002) entnommen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt und orientiert sich an folgenden Zielsetzungen und Prinzipien: Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität) Schutz der menschlichen Gesundheit Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt Sonstige auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die PP von Bedeutung sind.
Die Beurteilung berücksichtigt die Merkmale der PP, insbesondere in Bezug auf: das Ausmaß, in dem ein Rahmen für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen² gesetzt wird das Ausmaß, in dem andere PP – einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst werden die Bedeutung der PP für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung die für die PP relevanten Umweltprobleme in die Bedeutung der PP für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. PP betreffend die Abfallwirtschaft und den Gewässerschutz)
Die Kriterien zur Beurteilung der Umweltauswirkungen gehören von vorneherein zu keiner Hierarchie und werden je nach konkretem Einzelfall unterschiedliche Bedeutung haben. Üblicherweise kann davon ausgegangen werden, dass nicht ein einzelnes Kriterium den Ausschlag gibt und desto eher von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, je mehr der Kriterien zutreffen.
Der Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der Beurteilung entspricht jenem der zu prüfenden PP
Die Betrachtung von Umweltauswirkungen schließt unmittelbare und mittelbare, sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, reversible und irreversible, positive und negative Auswirkungen mit ein³.
Es werden potenzielle Umweltauswirkungen mit hinreichender (Eintritts-) Wahrscheinlichkeit beurteilt, d.h. die PP werden dahingehend bewertet, ob sie vernünftigerweise aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein diesbezügliches (Gefährdungs-) Potenzial besitzen.
Bei der Beurteilung ist die gesamte Bandbreite der PP bzw. der Instrumente und Maßnahmen zu berücksichtigen; das schließt die Betrachtung folgender Aspekte mit ein: alle realistischen Planungsoptionen (vernünftige) Alternativen, wenn sie Bestandteile der PP sind zukünftige Entwicklungen einschließlich Wachstumseffekten, soweit diese absehbar sind (z.B. demographische Entwicklungen, Verkehrsentwicklungen etc.).
Alle Entscheidungen sind unter Angabe jener Kriterien, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren, zu begründen und zu dokumentieren.
Sämtliche Annahmen betreffend die PP, die der Beurteilung zugrunde gelegt werden, sind zu dokumentieren. Und sofern eine Entscheidung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gilt (wie etwa Aspekte, die die PP enthalten müssen und/oder nicht enthalten dürfen, z.B. Vorliegen bestimmter Varianten, Ausgestaltungen, Maßnahmen etc.), ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

7.3 Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. Irrelevanzkriterien:

Die Beschreibung und Anwendung der Irrelevanzkriterien sind dem Leitfaden der Bau- und Raumordnung Steiermark (2011) entnommen.

Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen:

Das erste Ausschlusskriterium bezieht sich primär auf

- geringfügige Erweiterungen, Arrondierungen, Anpassungen, Lückenschlüsse (mindestens 3-seitig baulich umschlossen) von Bauland bis zu einem Flächenausmaß von maximal rund 3.000m² und
- die beabsichtigte Änderung hat nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Gebiete. Darstellungsanpassungen auf Grund geänderter Maßstäblichkeiten der zu prüfenden Plandarstellungen, geringfügige Grenzberichtigungen, etc. können ebenfalls mit diesem Ausschlusskriterium abgehandelt werden.

Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert:

Der räumliche Bezug orientiert sich an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der gegenständlichen Fläche sowie der direkt daran angrenzenden raum- und landschaftsdominierenden Struktur- und Nutzungsverhältnisse. Das Ausschlusskriterium wird also unter anderem dann angewendet, wenn die gegenständliche Fläche inmitten eines großflächig ausgewiesenen Funktionsbereiches liegt und zukünftig ebenfalls diese Funktion zugewiesen bekommt. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in diesem Fall in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größtmäßig eindeutig untergeordnet.

Der Anwendungsbereich ist in den folgenden Punkten zusammengefasst:

- Anpassungen an das bestehende Ausmaß der Nutzungen in Dichte und Funktion sowie Strukturanpassungen bereits bebauter Gebiete (z.B. Wohnfunktion in Zentrumsfunktion, Gewerbefunktion in Zentrumsfunktion)
- kleinräumige Erweiterungen in das Freiland, wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen. Kleinräumige Erweiterungen beziehen sich auf keine erheblich größeren Flächen als im ersten Ausschlusskriterium definiert
- c. kleinräumige Sondernutzungen im Freiland ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation und ohne Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Bei großflächigen Sondernutzungen (wie z.B. Golfplätze oder Schigebiete), erheblichen Verschlechterungen der Emissionssituation oder negativen Wirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild kann dieses Ausschlusskriterium demnach nicht angewendet werden, außer es handelt sich um festgelegte Folgenutzungen der Rohstoffgewinnung.

Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind:

Dieses Ausschlusskriterium kann bei folgenden Planfällen angewendet werden: Rückwidmungen, Widmungsänderungen von z.B. Nutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad in Nutzungen mit einem geringeren Nutzungsgrad (z.B. Wohnen statt Industrie), Dichterduktionen, etc...

Die Sensibilität des Projektgebietes ist ausschlaggebend, ob das Ausschlusskriterium angewendet werden kann.

7.4 PrüfregeIn Ursachen für Auswirkungen sowie Schutzgüter und Schutzinteressen

Die PrüfregeIn für die Wirkungsursachen und die betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen sind der Studie von SOMMER (2002) entnommen.

PrüfregeIn Wirkungsursachen

Zu berücksichtigen sind ggf.:

Merkmale der Auswirkungen

Ausmaß, Umfang, Komplexität, Schwere und Dominanz bzw. prägender Charakter, (Eintritts)Wahrscheinlichkeit

Zeitliche Dimension der Auswirkungen

Zeitpunkt, Dauer (kurz-, mittel-, langfristig), Häufigkeit, Entwicklung und ggf. Änderung, Umkehrbarkeit, Dauer, bis ggf. eine Regeneration/Erholung eintreten kann

Räumliche Dimension der Auswirkungen

Lage inkl. Seehöhe, Exponiertheit, räumliche Barrieren/topographische Grenzen; Geographisches Gebiet (lokal, regional, überregional, global); Anzahl betroffener Personen; Grenzüberschreitender Charakter

PrüfregeIn Schutzgüter und Schutzinteressen

Zu berücksichtigen sind ggf.:

Funktionen von Schutzgütern

Boden und Untergrund in seiner Funktion als

Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium

Nutzfläche, zB. für Siedlung, Verkehr, Erholung, Sport, Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, gärtnerische Nutzung etc.

Grundwasserspeicher

Lagerstätte von Rohstoffen

Grund- und Oberflächenwasser in seiner Funktion als

Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Nährstoffkreisläufen

Rückhaltevolumen

Trinkwasser (auch Wasserstelle für Tiere)

Brauchwasser

Grundlage für Fischerei und sonstige wirtschaftliche Nutzung (z.B. energetische Nutzung, Kühlmedium, Schifffahrt)

Badegewässer

Luft und (lokales) Klima in ihrer bzw. seiner Funktion als

Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstigen Organismen

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasserkreisläufen und klimarelevanten Funktionen (z.B. Temperaturausgleich)

Transportmedium

Pflanzen (inkl. Wald) in ihrer (bzw. seiner) Funktion als

Bestandteile von Nahrungsketten

Nutzpflanzen

Frischluftproduzenten

Schutzbereich

Erholungsbereich

Barriere inkl. den klimarelevanten Funktionen

Tiere in ihrer „Funktion“ als

Bestandteile von Nahrungsketten

Nutztiere

Sonstiges

Merkmale bzw. ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete

Ökologische/kulturelle Bedeutung der Gebiete bzw. deren Wert, insbesondere Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist, wie z.B. gemäß FFH- oder Vogelschutz-RL ausgewiesene bzw. genannte Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Bannwälder, Wasserschutz- und Schongebiete, Luftkurorte etc. Historisch, kulturell, geologisch oder archäologisch bedeutende (Kultur) Landschaften oder Elemente, z.B. architektonisch wertvolle Bauten, Denkmäler, archäologische Schätze, UNESCO-Weltkulturerbe etc.

Gebiete mit besonderen (raumplanerischen) Ausweisungen und Festlegungen (im Sinne von Schutz.B.zw Vorrang-, Entwicklungs- Eignungszonen); Freiräume

Gebiete mit Schutzfunktionen (vor Naturgefahren), z.B. Flächen mit Retentionsfunktion

Unberührtheit, Natürlichkeitsgrad, Ausmaß der anthropogenen Beeinflussung (Hemerobie)

Zusammenhang und Geschlossenheit von Gebieten (Kohärenz), Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen (Biotopverbundsysteme)

Möglichkeit des (unmittelbaren) Naturerlebnisses

Seltenheit, Unverwechselbarkeit, Einzigartigkeit; auch von Ensembles

Potenzial der Gebiete, insbesondere

besondere bzw. besonders prägende oder repräsentative natürliche oder kulturelle Merkmale Produktions-, Lebensraum-, Regulationsfunktionen

Leistungs- und Funktionsfähigkeit, Entwicklungspotenzial, Ertragspotenzial

natürliche oder naturnahe Dynamik, inkl. Raumdynamik (z.B. Zugrouten, Aktionsradien, Wildwechsel)

Verfügbarkeit bzw. Erschöpfbarkeit von erneuerbaren (z.B. pflanzliche und tierische Biomasse, Wasser) und nicht erneuerbaren Ressourcen (z.B. mineralische Rohstoffe), Deponievolumen etc.

Reichtum bzw. Vielfalt, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

besondere Reserven, z.B. hinsichtlich Lebensräumen, (Erholungs-) Nutzungen, Wasser (z.B. Heilquellen)

Labilität der Gebiete, insbesondere Vorbelastungen

bestehende Nutzungen, insbesondere intensive Bodennutzung

existierende oder absehbare Nutzungskonflikte

existierende Umweltprobleme wie z.B. Altablagerungen und Altstandorte, Verdachtsflächen und Altlasten, Schadstoffdepositionen, Überdüngung, Verdichtungen etc.

Gebiete, in denen gesetzliche Grenzwerte, anerkannte Richtwerte oder sonstige Umweltqualitätsnormen, insbesondere in den Gemeinschaftsvorschriften geregelte, überschritten sind

bestehende Gefährdungen, etwa durch Naturgefahren wie Lawinen, Muren, Steinschlag oder Hochwasser

Belastbarkeit, Pufferungsvermögen

Sensibilität

ökologische/funktionelle Substituierbarkeit

Regenerierbarkeit

(Aufnahme) Kapazitäten, z.B. der Infrastruktur inkl. Verkehrsinfrastruktur

(ungünstige) topographische oder meteorologische Besonderheiten

Gebiete mit extremen Lebensbedingungen

besonders sensible Ökosysteme wie z.B. Feuchtgebiete, Waldgebiete, Bergregionen, Gletscher

seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften, Rückzugsräume

seltene, gefährdete, ökologisch besonders wertvolle oder für eine Region besonders typische Ökosysteme

(Biotope, Biozönosen) und deren Übergangsbereiche (Ökotone)